

Befreiung vom Bauverbot im LSG für einen Jungviehstall in Cunnersdorf

Ihre Zeichen: 13.24.00620-06-10 Ihr Schreiben v. 02.05.06 (Eing. beim BUND 24.05.06)

Die Befreiung von den Verboten im LSG für die Errichtung eines Jungviehstalles in Reinhardtsgrimma, OT Cunnersdorf ist aus unserer Sicht nur zu genehmigen, wenn entsprechende Hinweise realisiert werden.

Der Bau des Stalles steht im Widerspruch zum Schutzziel des LSG. Es handelt sich um ein Bauvorhaben im Außenbereich.

Die Größe der Anlage ist offensichtlich nicht so erheblich, dass ein immissionsschutzrechtliches Verfahren erforderlich wäre. Trotzdem gehen von der Anlage Emissionen aus, die die benachbarte Vegetation beeinträchtigen können.

Der Geruch kann die naturnahe Erholung im LSG beeinträchtigen.

Durch den Bau der Anlage kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. So ist der Ausblick vom Wanderweg über die Kalkhöhe auf die Ortslage Cunnersdorf betroffen. Auswirkungen auf die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers sind nicht ausgeschlossen.

Am Standort des geplanten Stalles stehen alte Apfelbäume, die eindeutig gefällt werden müssen, wenn es zu einer Baugenehmigung kommt. Zur Problematik des Baumschutzes und zu eventuellen Ersatzpflanzungen fehlen Aussagen in den Antragsunterlagen.

Obstbestände gehören zum für das Osterzgebirge typischen Ortsbild, das im LSG erhalten werden soll. **Streuobstwiesen gehören zu besonders geschützten Biotopen.**

Auf diese Eingriffe in Natur und Landschaft wird in den Antragsunterlagen nur teilweise eingegangen.

Nach § 9 SächsNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft nur dann zu genehmigen, wenn keine nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen oder diese voll ausgeglichen sind.

Um eine Vereinbarkeit mit dem Schutzziel im LSG und mit dem Naturschutzgesetz zu gewährleisten, müssen Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Auf dem Hof befinden sich Ablagerungen von Steinen und Holz, die das Landschaftsbild beeinträchtigen. Außerdem sind nicht fahrbereite landwirtschaftliche Geräte und ein nicht zugelassener Traktor abgestellt worden.

Um den **Eingriff in das Landschaftsbild** durch den beantragten Neubau des Jungviehstalles auszugleichen, sollten diese Ablagerungen teilweise entfernt werden. Als Ausgleich für den **Eingriff in den Obstbestand** regen wir die Bepflanzung des am Ortsrand geplanten Jungviehstalles mit standorttypischen, stickstofftoleranten, großkronigen Laubgehölzen an. Dadurch wird eine Abschirmung zur offenen Landschaft erreicht. So können auch die in den letzten Jahren entstandenen Gebäude (Milchviehstall, Maschinenhalle) besser in das Ortsbild eingebunden werden, da bei der Genehmigung dieser Anlagen offensichtlich auf die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft verzichtet wurde.

Da sich der Standort des geplanten Jungviehstalles im Bereich des verrohrten Wiesengrabens befindet, soll der Graben umverlegt und geöffnet werden.

Aus der Sicht des Landschafts- und Naturschutzes werden dagegen keine Bedenken erhoben, da durch die Öffnung des Grabens und die naturnahe Gestaltung ein Beitrag zum

BUND e.V. Kreisgruppe Dresden, Prießnitzstr. 18, 01099 Dresden

Biotopschutz geleistet wird. Die benachbarten Bergwiesen mit Wiesen-Knöterich, Scharfem Hahnenfuß, Wiesen-Storchschnabel usw. stellen einen wertvollen Lebensraum dar, der sich auch im Bereich des geöffneten Wiesengrabens entwickeln kann.

Bedenklich ist die Nähe des Silos und der Stallanlagen zum geöffneten Wiesengraben, da der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen nicht auszuschließen ist. **Der Mindestabstand wird unterschritten. Es ist zu klären, welche Maßnahmen erforderlich sind, damit aus wasserrechtlicher Sicht eine Ausnahme zugelassen werden kann.**

Die geplante naturnähere Gestaltung des Wasserbeckens findet unsere Zustimmung.

Wir bedanken uns für die gewährte Verlängerung des Termins für die Abgabe der Stellungnahme.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).